Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 27.02.2014

Aufgrund der

- §§ 7 Abs.1, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW.2013, S.564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S.3180),
- des § 53 Abs.1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S.135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW 2013, S.602 ff. im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Verwaltungsrat der Kommunale Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 26.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6	Benutzungsrecht
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Nutzung und Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Anschlussnehmer
§ 12	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14	Zustimmungsverfahren
§ 15	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16	Indirekteinleiterkataster
§ 17	Abwasseruntersuchungen
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
§ 19	Haftung
§ 20	Anschlussbeitrag, Aufwandsersatz für die Herstellung der Anschlusskanäle
§ 21	Berechtigte und Verpflichtete
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Inkrafttreten

Anlage 1 zum § 7 Abs. 3 der Entw.-Satzung (Allgemeine Grenzwerte)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kommunale Betriebe Soest AöR wurde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet Soest übertragen gemäß Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.12.2007.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommunale Betriebe Soest AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, die Übergabe des Abwassers an den Lippeverband als zuständigem Wasserverband sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung.
- (3) Die Kommunale Betriebe Soest AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, technische und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Kommunale Betriebe Soest AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG. Grundwasser ist kein Abwasser.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr.1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs.1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr.2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Grundwasser:

Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Auch sog. Schicht- und Sickerwasser, das bei einem Erdaufschluss zutage tritt, ist Grundwasser. Wird es künstlich gefasst (z. B. Drainage) und zutage geleitet, liegt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vor.

(5) Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(6) Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(7) Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage:

Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(8) Öffentliche Abwasseranlage:

- 1. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Kommunale Betriebe Soest AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- 2. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.
- 3. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- 4. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Soest (Klärschlammentsorgungssatzung) vom 20.12.2011, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.

(9) Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- 1. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, einschließlich der dazugehörigen Anschlussstutzen am Sammler.
- 2. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(10) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(11) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

Die Vakuumentwässerung ist der Druckentwässerung gleichgestellt.

(12) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(13) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(14) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(15) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Kommunale Betriebe Soest AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(16) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(17) Regenwasserrückhalteanlagen:

Regenwasserrückhalteanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. Zisternen).

(18) Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke (z.B. dem Betrieb sanitärer Einrichtungen oder von Waschmaschinen) zuzuführen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soest liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Kommunale Betriebe Soest AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Kommunale Betriebe Soest AöR den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen umfassen auch die Kosten der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung aller direkt und indirekt betroffenen Anlagen. Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann die Vorfinanzierung, Vorschüsse sowie Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Kommunale Betriebe Soest AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Soweit die Kommunale Betriebe Soest AöR abwasserbeseitigungspflichtig ist, erstreckt sich das Anschlussrecht auch auf das Niederschlagswasser. Ein Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (2) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Kommunale Betriebe Soest AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

- 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
- 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Küchenabfälle, Kehricht, Zement und Teer);
 - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW. Brennwertanlagen, die mit HEL oder ähnlichen Brennstoffen betrieben werden, bedürfen grundsätzlich vor Einleitung der Neutralisation;
 - 6. radioaktives Abwasser;
 - 7. Inhalte von Chemietoiletten:
 - 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - 10. Silagewasser;
 - 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 12. Blut aus Schlachtungen;
 - 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann:
 - 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - 17. giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin und Öle), Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 1 zur Entwässerungsatzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind
 - Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig

- machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks und/oder im Wege der in § 2 Abs. 7 genannten Form bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Kommunale Betriebe Soest AöR.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Kommunale Betriebe Soest AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kommunale Betriebe Soest AöR auf Antrag zulassen, dass Grund- und Kühlwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Kommunale Betriebe Soest AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Kommunale Betriebe Soest AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Kommunale Betriebe Soest AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Kommunale Betriebe Soest AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl.NRW 2004, S.583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Kommunale Betriebe Soest AöR nachzuweisen.
- (4) Die Kommunale Betriebe Soest AöR kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs-, Herstellungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Nach Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage dürfen abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen auf dem Grundstück nicht mehr betrieben werden. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses sind sie durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen letztmalig zu leeren.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht

- und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und unter Beachtung der für die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des allgemein anerkannten technischen Regelwerks erfolgt. Insoweit ist insbesondere die Einhaltung der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anforderungen gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR –insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachzuweisen.

Nutzung und Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Anschlussnehmer

- (1) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so besteht Anzeigepflicht gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR.
- (2) Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Beabsichtigt der Anschlussnehmer, Niederschlagswasser zu versickern, zur verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, hat er vor Umsetzung seines Vorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 8 ff. WHG einzuholen. Die für sein Vorhaben erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und ausreichend bemessen sein. Insbesondere sind die Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes vom 18.05.1998 (MBl. NRW 654ff.) und des ATV-DVWK Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) einzuhalten. Der Anschlussnehmer hat eine durch die Untere Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis der Kommunale Betriebe Soest AöR vorzulegen und bei der Kommunale Betriebe Soest AöR einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser für die betroffenen Grundstücksflächen zu stellen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Kommunale Betriebe Soest AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Kommunale Betriebe Soest AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine regelmäßige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) der Druckpumpe durchzuführen. Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Der Pumpenschacht, Druckpumpe und Druckleitung müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung dieser Anlagen ist unzulässig.

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen und Kontrollschächte bestimmt die Kommunale Betriebe Soest AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (z. B. Inspektion, Reinigung und Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitungen führt die Kommunale Betriebe Soest AöR selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer aus. Die Kommunale Betriebe Soest AöR macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Grundstücksanschlusskanal führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Kommunale Betriebe Soest AöR von dem Grundstückseigentümer

- zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zur Vermeidung besonderer Härten zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch und zusätzlich durch Baulast abzusichern.
- (10)Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Kommunale Betriebe Soest AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (11)Werden Fehlanschlüsse bzw. unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.

 Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlanschlüsse bzw. Fehleinleitungen für den Bereich der Anschlusskanäle und der haustechnischen Abwasseranlagen.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommunale Betriebe Soest AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Hierfür ist der Kommunale Betriebe Soest AöR ein Antrag auf Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwassereinrichtung mit den dazugehörigen zeichnerischen Darstellungen und Bemessungen vorzulegen.
- (2) Alle Grundleitungen, die keine Anschlusskanäle im Sinne des § 2 Abs. 9 Ziff. 1 sind und vom Anschlussnehmer selbst bzw. dessen Beauftragten hergestellt werden, sind vor der Verfüllung oder Überdeckung durch die Kommunale Betriebe Soest AöR abnehmen zu lassen.
 Sollten diese Auflagen nicht erfüllt werden, kann die Kommunale Betriebe Soest AöR die Freilegung der Grundleitungen zwecks Abnahme verlangen. Ist eine Freilegung der Grundleitungen nicht mehr möglich, wird die Kommunale Betriebe Soest AöR eine Überprüfung der Grundleitungen mit einer TV-Anlage anordnen. Die Kosten der TV-Untersuchung sind der Kommunale Betriebe Soest AöR nach Zahlung einer Vorausleistung von 400,00 Euro zu ersetzen.
- (3) Die Benutzung der privaten Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Kommunale Betriebe Soest AöR den Anschlusskanal zur Benutzung freigegeben hat.

 Durch die Abnahme übernimmt die Kommunale Betriebe Soest AöR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschlusskanal versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Kommunale Betriebe Soest AöR mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn eine bestehende Anschlussleitung aus anderen Gründen dauerhaft nicht genutzt wird bzw. außer Betrieb genommen wird. Die Kommunale Betriebe Soest AöR verschließt bzw. entfernt den Anschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammler.

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwassereinleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs.1 LWG NRW, § 8 Abs.1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1 c LWG NRW gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR.
- (2)
 Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs.2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs.6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs.3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013.
- Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs.1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs.1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs.2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlage ist der Kommunale Betriebe Soest AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs.2, Abs.8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
- (7)
 Private Abwasserleitungen gemäß § 8 Abs.4 SüwVO Abw NRW 2013, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8)

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs.1 SüwVO AbwNRW 2013 kann die Kommunale Betriebe Soest AöR gemäß § 10 Abs.2 Satz 1SüwVO NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Kommunale Betriebe Soest AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Kommunale Betriebe Soest AöR mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Kommunale Betriebe Soest AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Kommunale Betriebe Soest AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Kommunale Betriebe Soest AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Kommunale Betriebe Soest AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten der Kommunale Betriebe Soest AöR sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs.4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Kommunale Betriebe Soest AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen und öffentlichen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Kommunale Betriebe Soest AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Kommunale Betriebe Soest AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Kommunale Betriebe Soest AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Anschlussbeitrag; Aufwandsersatz für die Herstellung der Anschlusskanäle; Gebühren und Abwasserabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen wird der Aufwandsersatz nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 Abs. 1 LWG erfolgt nach der zu dieser Satzung erlassenen Abwassergebührensatzung durch Erhebung von Gebühren nach den §§ 4, 6, 7 und 13 KAG NRW.

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Abs. 1 und 2

Abwässer, Grund-, Kühl-, oder Drainagewasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

• § 7 Abs. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

• § 7 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Kommunale Betriebe Soest AöR auf anderen Wegen als über den Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

• §8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

• § 9 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

• § 9 Abs. 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

• § 9 Abs. 9

nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage die aufgezählten privaten Abwasseranlagen noch betreibt.

• § 11 Abs. 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Kommunale Betriebe Soest AöR angezeigt zu haben.

• § 11 Abs. 2

die festgelegten Anforderungen an den Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen nicht einhält.

• § 11 Abs. 3

die festgelegten Anforderungen für die Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück oder die ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht einhält.

• § 12 Abs. 4

die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.

• § 13 Abs. 3

die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält.

• § 14 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Kommunale Betriebe Soest AöR herstellt, erneuert oder ändert.

• § 14 Abs. 3

den nicht zur Benutzung freigegebenen Anschlusskanal benutzt.

• § 14 Abs. 4

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Kommunale Betriebe Soest AöR mitteilt.

§ 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Kommunale Betriebe Soest entgegen § 15 Abs.6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

• § 16 Abs. 2

der Kommunale Betriebe Soest AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Kommunale Betriebe Soest AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

• § 18 Abs. 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Kommunale Betriebe Soest AöR daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Soest vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.02.2014 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Vorstand der Kommunale Betriebe Soest AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 27.02.2014

gez. Peter Wapelhorst

Vorstand Kommunale Betriebe Soest, Anstalt öffentlichen Rechts

Anlage 1 zum § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwasserV- i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl, I S.1108, 2625), die zuletzt durch Art.6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973) geändert worden ist) enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zu dieser Verordnung, soweit sie von der zuständigen Unteren Wasserbehörde in Einleitungsgenehmigungen / Erlaubnissen umgesetzt sind.

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur

35 ° C

b) pH-Wert

wenigstens 6,5; höchstens 10,0

c) absetzbare Stoffe

nicht begrenzt

 soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)

100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17)

250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)

50 mg/l

DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)

100 mg/l

 c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l

gesamt (DIN 38409 Teil 18)

4) halogenierte organische Verbindungen

- a) * absorbierbare organische Halogenverbin- 1 mg/l dungen (AOX)
- b) * Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe auch Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar oder biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

(801000 00000)			
* Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
* Arsen	(As)	0,5	mg/l
* Barium	(Ba)	5	mg/l
* Blei	(Pb)	1	mg/l
* Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
* Chrom	(Cr)	1	mg/l
* Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
* Cobalt	(Co)	2	mg/l
* Kupfer	(Cu)	1	mg/l
* Nickel	(Ni)	1	mg/l
* Selen	(Se)	2	mg/l
* Silber	(Ag)	1	mg/l
* Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
* Zinn	(Sn)	5	mg/l
* Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen (Al)		Kein	e Begi

- (Al) Keine Begrenzung, soweit keine
- (Fe) Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe 1 c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak	$(NH_4-N +$	100 mg/l < 5000 EW
	$NH_3-N)$	200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoffe aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO_2-N)	10 mg/l
c) * Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) * Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO_4)	600 mg/l
f) * Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole 100 mg/l (als C_6H_5OH)

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

^{*} Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserV.